

AMTLICHER TEIL**Wasserstraßen-Schifffahrt**

**Nr. 95 Bekanntmachung einer Entschlie-
ßung des Schiffssicherheits-
ausschuss der Internationalen
Seeschiffahrts-Organisation (IMO)
über die Annahme von Änderungen
der Richtlinien für die Beauftragung
von anerkannten Organisationen,
die für die Verwaltung tätig werden
(Entschlie-ßung A.739(18))**

Diese Vorschriften werden nachstehend bekannt gegeben.

Bonn, den 20. Mai 2009
WS 23/62361.3/1-SOLAS

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Anneliese Jost

**Entschlie-ßung MSC.208(81)
(angenommen am 18. Mai 2006)**

**Annahme von Änderungen der Richtlinien für die
Beauftragung von anerkannten Organisationen,
die für die Verwaltung tätig werden
(Entschlie-ßung A.739(18))**

Der Schiffssicherheitsausschuss –

GESTÜTZT AUF Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses;

UNTER HINWEIS AUF Entschlie-ßung A.739(18), mit der die Versammlung die Richtlinien für die Beauftragung von anerkannten Organisationen, die für die Verwaltung tätig werden (im Folgenden als „die Richtlinien“ bezeichnet) angenommen hat, die nach Kapitel XI-1 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (im Folgenden als „das Übereinkommen“ bezeichnet) verbindlich eingeführt wurden;

FERNER UNTER HINWEIS AUF Artikel VIII Buchstabe b und Regel XI-1/1 des Übereinkommens betreffend das Verfahren zur Änderung der Richtlinien;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der auf seiner einundachtzigsten Tagung vorgelegten Änderungen der Richtlinien, die nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer i des Übereinkommens vorgeschlagen und weitergeleitet worden waren –

1. BESCHLIESST Änderungen der Richtlinien für die Beauftragung von anerkannten Organisationen, die für die Verwaltung tätig werden, nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer iv des Übereinkommens deren Wortlaut

in der Anlage zu dieser Entschlie-ßung wiedergegeben ist;

2. BESTIMMT nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vi Nummer 2 Doppelbuchstabe bb des Übereinkommens, dass die Änderungen als am 1. Januar 2010 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mehr als ein Drittel der Vertragsregierungen oder aber Vertragsregierungen, deren Handelsflotten insgesamt mindestens 50 vom Hundert des Bruttogehalts der Welthandelsflotte ausmachen, ihren Einspruch gegen die Änderungen notifiziert haben;
3. FORDERT die Vertragsregierungen AUF, zur Kenntnis zu nehmen, dass die Änderungen nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser Entschlie-ßung am 1. Juli 2010 in Kraft treten;
4. ERSUCHT den Generalsekretär, nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer v des Übereinkommens allen Vertragsregierungen des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser Entschlie-ßung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;
5. ERSUCHT den Generalsekretär FERNER, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsregierungen des Übereinkommens sind, Abschriften der Entschlie-ßung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Anlage

**ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIEN FÜR DIE
BEAUFTRAGUNG VON ANERKANNTEN
ORGANISATIONEN, DIE FÜR DIE VERWALTUNG
TÄTIG WERDEN (ENTSCHLIESSUNG A.739(18))**

Anhang 1

**MINDESTKRITERIEN FÜR IM NAMEN DER
VERWALTUNG HANDELNDE ANERKANNTE
ORGANISATIONEN**

Nach dem bisherigen Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2-1 angefügt:

„2-1 Die Organisation soll gesetzliche Besichtigungs- und Zertifizierungsaufgaben nur durch den Einsatz eigener Besichtiger und Überprüfer durchführen, das heißt durch Personen, die ausschließlich bei der Organisation beschäftigt sind, über die erforderliche fachliche Qualifikation und Befähigung verfügen und ermächtigt sind, alle ihrem Arbeitgeber obliegenden Pflichten und Tätigkeiten im Rahmen ihrer Arbeitsverantwortung auszuführen. Die Organisation kann die Besichtigung von Funkanlagen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Entschlie-ßung A.789(19) als Unterauftrag an fremde Besichtiger vergeben, bleibt jedoch für die Zertifizierung im Auftrag des Flaggenstaates verantwortlich.“

(VkB1. 2009 S. 354)